

Entscheidungsrichtlinie zur Anpassung des Höchsteinsatzes gemäß § 22a Abs. 7 Satz 2 GlüStV 2021

Stand: 01.07.2026

§ 22a Abs. 7 Satz 2 GlüStV 2021 ermöglicht es, den Höchsteinsatz nach § 22a Abs. 7 Satz 1 GlüStV 2021 je Spiel zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 an geänderte Verhältnisse anzupassen. Diese Regelung zielt insbesondere auf eine Berücksichtigung der zukünftigen allgemeinen Preissteigerung (Inflation) ab und ermöglicht eine Anpassung des Betrags, wenn geänderte tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 in ihrer Gesamtheit erschweren.

Ein von einem Euro abweichender Höchstbetrag nach § 22a Abs. 7 Satz 2 GlüStV 2021 kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 unter den nachfolgenden Voraussetzungen angepasst werden:

1. Ein erhöhtes Einsatzlimit nach § 22a Abs. 7 Satz 2 GlüStV 2021 kann stufenweise bis maximal fünf Euro angepasst werden.
2. Eine Erhöhung des Einsatzlimits erfordert ein erfolgreiches Durchlaufen der jeweiligen Stufen. Andernfalls verbleibt es bei dem grundsätzlichen gesetzlichen Limit von einem Euro.
 - 2.1 Voraussetzung für ein Einsatzlimit über einem Euro bis zu drei Euro (erste Stufe) ist, dass der Spieler mindestens 21 Jahre alt ist.
 - 2.2 Voraussetzung für ein Einsatzlimit über drei Euro bis zu fünf Euro (zweite Stufe) ist zusätzlich zu der Voraussetzung nach 2.1, dass
 - 2.2.1 der Spieler erfolgreich im Vorfeld der Erhöhung des Einsatzlimits beim Anbieter einen Qualifikationszeitraum von 90 Tagen durchlaufen hat, in dem er kein suchtauffälliges Spielverhalten im Rahmen des Monitorings gemäß § 6i Abs. 1 GlüStV 2021 gezeigt hat.
 - 2.2.2 der Anbieter für diesen Spieler ein spezielles Limit-Monitoring auf auffälliges Spielverhalten durchführt und die anonymisierten

Ergebnisse sowie die Auswertung dieses Monitorings der Aufsichtsbehörde vierteljährlich übermittelt.

- 2.2.3 der Anbieter Spieler, bei denen das Limit-Monitoring auf eine Spielsuchtgefährdung oder Spielsucht hinweist, unbeschadet seiner Pflicht nach § 8a Abs. 1 GlüStV 2021 vierteljährlich unter Angabe der Hinweise und der vorgenommenen Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde meldet.
- 2.2.4 der Anbieter gewährleistet, dass der Spieler seine Einwilligung für den Fall einer nach 2.2.3 erforderlichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten vor der Erhöhung erteilt hat und aufrechterhält.